

Berlin, 8. Mai 2023

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

# Stellungnahme

## **zum Diskussionsentwurf einer Änderung des § 14 UStG zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze**

BMF-Schreiben vom 17. April 2023 - III C 2 – S 7287-a/23/10001 :006

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Vorbemerkung

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Das Thema der „elektronischen Rechnungen“ besitzt eine hohe Relevanz für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass den Papierrechnungen kein Vorrang mehr gewährt wird und damit die elektronischen Rechnungen zukünftig (noch) mehr im Fokus stehen.

Für die folgenden Anmerkungen und offenen Fragestellungen zum Diskussionsentwurf einer Änderung des § 14 UStG zur Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze, die im Zusammenhang mit dem Kerngeschäft von Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft auftreten, bitten wir um Beachtung bzw. um Klarstellung.

## Anmerkungen des BDEW

- › **Definition:** „Eine neue Definition der eRechnung angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag und basierend auf der Norm CEN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014, ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1).“

**BDEW-Anmerkung:** Aktuell sind insbesondere zwei Formate stark verbreitet: das ZUGFeRD- und das X-Rechnungsformat. Die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft haben sich - nach individuellem Belieben - dabei in der Regel auf ein Hauptformat spezialisiert, so dass entweder das eine oder das andere verwendet wird. Einheitliche Vorgaben bei den Formaten wären hilfreich. Der BDEW verweist jedoch darauf, dass die Festlegung auf ein Format und die damit notwendige Umstellung bei Anwendern anderer Formate zu erheblichen administrativen Aufwendungen führen würde. Alternativ müsste verpflichtend werden, dass alle Unternehmen alle Formate einwandfrei verarbeiten können.

Falls mehrere Formate verarbeitet werden müssen, wäre ggf. eine Auflistung, z. B. im Umsatzsteuer-Anwendererlass hilfreich. Somit könnte den Unternehmen eine Übersicht zur Verfügung gestellt werden, welche sodann die Basis für die Implementierung in den IT-Systemen darstellt.

Aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft ist grundsätzlich fraglich, ob die Unternehmen der Branche überhaupt in der Lage sein werden, die Vorgabe zu erfüllen. Hintergrund ist, dass die Rechnungen derzeit weniger von umsatzsteuerlichen Vorgaben als von Vorgaben

aus der (auch für unternehmerisch tätige Endverbraucher geltenden) EnWG-Novelle, Preisbremsengesetze, Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz etc. bestimmt werden. Beispielsweise sind nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 EnWG in der Rechnung grafische Vergleichsdarstellungen des Verbrauchs in Relation zum Vorjahr bzw. zu Vergleichskundengruppen vorgeschrieben. Der Gesetzgeber muss zudem die umsatzsteuerlichen Leistungen zeitnah definieren. „Hilfestellungen“, wie fiktive Hin- und Rücklieferungen lassen sich nicht fiktiv für die Umsatzsteuer in einem strukturierten Datenformat abrechnen. Gleiches gilt für vermeintliche Wälzungen, Kommunalrabatt etc.

- › **Zeitplan:** *„Derzeit ist geplant, dem Gesetzgeber die Einführung der obligatorischen e-Rechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025 vorzuschlagen.“*

**BDEW-Anmerkung:** Der Zeitplan ist (für die Mehrzahl unserer Mitgliedsunternehmen) sehr ambitioniert. Maßgeblich ist hierfür der nicht zu unterschätzende Aufwand zur Umstellung sämtlicher IT-Systeme. Aufgrund der derzeitigen Umsatzsteuersatzsenkung, Preisbremsen etc. sind die IT-Systeme bis mindestens 2024 stark ausgelastet. Vor diesem Hintergrund wäre eine Verschiebung der Einführung zu begrüßen. Für die Umsetzung ist zudem eine eindeutige Festlegung der umzusetzenden Formate relevant (s. o.).

Es ist im Zuge der Umsetzung auch zu überlegen, wie es den Beteiligten unter geringem administrativem Aufwand ermöglicht werden kann, sich gegenseitig als qualifizierte Unternehmer zu identifizieren. Insbesondere bei Strom-/Gaskunden liegt die Information, ob es sich um einen qualifizierten Unternehmer handelt, nicht vor. Ein einheitliches und eindeutiges Identifikationskriterium ist aus Sicht des BDEW zu befürworten. Um zu verhindern, dass ähnlich den Wiederverkäufer- und ähnlichen Nachweisen ganze Fachabteilungen mit dem Nachhalten dieser Informationen beschäftigt sind, wäre eine Validierung über eine zentrale Datenbank begrüßenswert. Vor diesem Hintergrund wäre ggf. auch eine Regelung im Umsatzsteuer-Anwendererlass mit Verweis auf eine Abrechnung nach Datenlage sinnvoll.

- › **Staffelung:** *„Ist eine zeitlich befristete Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen mit Blick auf den Einführungszeitpunkt zum 1. Januar 2025 erforderlich und wie könnte diese ausgestaltet werden? Beispielsweise könnte die obligatorische eRechnung zeitlich gestaffelt eingeführt werden. Für eine Staffelung könnte sich eines der folgenden Modelle anbieten:“*

**BDEW-Anmerkung:** Die Einführung einer Staffelung ist aus der Perspektive des BDEW eher überflüssig als hilfreich. Die bisher eingesetzten Systeme werden einheitlich angepasst. Eine Einschränkung auf bestimmte Unternehmen oder Umsätze würde dann sogar einen Mehraufwand verursachen. Die Staffelung nach Unternehmensgröße würde nach Einschätzung des BDEW den größten Aufwand verursachen. Hierzu muss der leistende Unternehmer nach-

halten, welcher Unternehmensgröße seine Kunden zugehörig sind. Änderungen zur Unternehmensgröße müssten stets angepasst werden. Diese Informationen sind den wenigsten Unternehmen bekannt und müssten bei jedem Kunden abgefragt werden.

Die Einschränkung über den Rechnungsbetrag ist aus Sicht des BDEW eher geeignet. Problematisch könnte hier sein, dass die „kleineren“ Unternehmer die erhaltenen Eingangsrechnungen in elektronischer Form auch verarbeiten müssen.

- › **Weitere Alternative:** „Der Empfang einer eRechnung könnte ab dem ersten Tag der Einführung für alle Unternehmen verpflichtend sein. Zur Ausstellung von eRechnungen wären kleine und mittlere Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt verpflichtet.“

**BDEW-Anmerkung:** Aus Sicht des BDEW könnten für KMU (v. a. Geschäftspartner) eine Staffelung, insbesondere durch ein Auseinanderfallen der aktiven und passiven Nutzungspflicht sinnvoll sein, um in diesem Fall eine Entlastung im Rahmen der Umsetzung zu gewährleisten. Zur Wahlfreiheit s. u. unter „Ausnahmen“.

- › **Ausnahmen:** „Besteht ein Bedarf dafür, bestimmte Rechnungen (z. B. Kleinbetragsrechnungen i. S. v. § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) und/oder Fahrausweise i. S. v. § 34 UStDV) - zunächst bei der Einführung oder dauerhaft - von der obligatorischen eRechnung auszunehmen?“

**BDEW-Anmerkung:** Die Aufnahme von Ausnahmen wird aus Sicht des BDEW als sinnvoll erachtet. Dabei sollte die Umsetzung der Ausnahmen nicht zu unnötigen administrativen Aufwänden insbesondere mit Blick auf die IT-Umstellung führen. Aus Sicht des BDEW ist die Gewährung von Ausnahmen zielführender als die Vorgehensweise über Staffellungen. Ausnahmen könnten auch durch Wahlmöglichkeiten umgesetzt werden. Bei den Wahlmöglichkeiten könnte man sich an den bisherigen Regelungen zu Kleinbetragsrechnungen orientieren.

Weiterhin ist zu überlegen, wie bestehende Datenaustauschformate in der Energiewirtschaft (z. B. INVOIC siehe hier Mehr- Mindermengenabrechnung) im Rahmen der vorgeschlagenen Änderung Berücksichtigung finden können.

### **Hinweise zu den weiteren Ausführungen zum Meldesystem**

Die Einführung eines elektronischen Systems zur transaktionsbezogenen Meldung von B2B-Umsätzen an die Finanzverwaltung ist für die Unternehmen immer mit einem Mehraufwand verbunden. Vorteilhaft wäre es, wenn dieser tatsächlich so gering wie möglich gehalten wird. Die Einführung von Portalen zum Austausch wird dabei aus Sicht des BDEW nicht zwingend als Erleichterung gesehen, da die Überprüfung und das Monitoring dieser Portale stets mit einem

gewissen Aufwand verbunden sind. In der Vergangenheit wurden bereits solche Modelle bei anderen Mitgliedstaaten der EU eingeführt. Ein einheitliches Vorgehen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten wäre dabei hilfreich, damit im zweiten Schritt auch der Austausch von Rechnungen zwischen den Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten auf eine gleiche Weise gehandhabt wird und nicht geprüft werden muss, in welchem Mitgliedstaat welches Portal bzw. welche Regelung aktuell greift.

Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung.

### **Ansprechpartner**

#### **Martin Müller**

Fachgebietsleiter

Finanzen, Einkauf und Nachhaltigkeit

Telefonnummer: +49 30 300 199 - 1665

Martin.Mueller@BDEW.de